### Satzung Akademie Gegenwart e.V.

Mehr Sinn – Mehr Humanität – Mehr Lebensfreude

vom
-----

#### Präambel

Der Verein Akademie Gegenwart e.V. dient grundsätzlich dem Ziel, mehr Sinn, mehr Humanität und mehr Lebensfreude in uns und in die Welt zu tragen, die seelische Gesundheit von Menschen zu fördern und zur Weiterentwicklung des Wertekonsenses in unserer Gesellschaft beizutragen.

Der Verein befasst sich mit Fragen der Deutung der Welt, nach Lebenssinn und Wertorientierung sowie Normen und Formen ethischen Handelns.

Dies umfasst verschiedenste Zugänge wie zum Beispiel philosophische, spirituelle, kulturelle, religiöse (keine Beschränkung auf eine spezielle Religion), psychologische, medizinische, innerweltliche und transzendente Perspektiven. Die Angebote des Vereins haben offenen Angebotscharakter: Eine missionarische und ideologische Verengung sowie eine Instrumentalisierung durch bestimmte gesellschaftliche Gruppen sind mit den Zielen des Vereins nicht vereinbar.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Akademie Gegenwart – Mehr Sinn, mehr Humanität, mehr Lebensfreude.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Nordholter Weg 3, 48317 Drensteinfurt-Walstedde,

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 1 AO.

Der Verein verfolgt die Zwecke gem. § 52 Abs.2

Nr. 3 die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (seelische Gesundheit),

Nr. 5 die Förderung von Kunst und Kultur,

Nr. 7 die Förderung der Bildung.

Im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bildung geht es um die Information, die Aufklärung und das praktische Erleben des Zusammenhangs von psychischer Gesundheit mit Sinn- und Wertefragen. Die Sinn- und Wertefragen werden unter philosophischem, spirituellem, kulturellem und religiösem Hintergrund bearbeitet.

Das Angebot erstreckt sich von der Beratung und Begleitung Einzelner bis hin zu Veranstaltungen für einen größeren Personenkreis wie Seminare, Workshops, Vorträge.

Dabei richten sich die Angebote an psychisch erkrankte Kinder- und Jugendliche, an deren Eltern und Familien und Betroffene und an die interessierte Öffentlichkeit.

Dazu bietet der Verein z.B. Bildungsveranstaltungen an zu den Themen: Sinn des Lebens, Gottesfrage, Glück und Zufriedenheit im Leben und bei der Arbeit, Achtsamkeit, Sinnhaftigkeit eigenen Handelns und Lebens, Nachhaltigkeit, sowie Meditation und Gestaltung.

Im künstlerischen Bereich organisiert der Verein Ausstellungen von Kunstwerken, die die o.g. Themenbereiche zum Gegenstand haben. Er bietet Workshops zur künstlerischen Betätigung vor diesem Hintergrund und für den o.g. Personenkreis an.

Der Verein beteiligt sich dabei an der inhaltlichen Konzipierung, er organisiert und finanziert Referenten für diese Veranstaltungen, er stellt dafür Seminarräume, Übungsstätten und Werkstätten zur Verfügung.

Bei der Beratung und Begleitung von Einzelnen und Gruppen stellt der Verein geeignete Personen zur Verfügung.

Die Aufgaben erfüllt der Verein sowohl durch professionelles als auch ehrenamtliches Engagement.

Die Kooperation mit bestehenden Institutionen, die in ihrem Wirken mit den Vereinszielen vereinbar sind, ist gewünscht. Der Verein arbeitet u.a. eng mit dem Haus Walstedde, einer medizinischen Einrichtung für die seelische Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, zusammen.

Der Verein gewährt wirtschaftlich hilfsbedürftigen Teilnehmer/innen Zuschüsse für Kurse, Fort- und Weiterbildungen.

Es erfolgt eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation zu den Fachveranstaltungen zum Themenfeld psychischer und somatischer Gesundheit und Lebenszufriedenheit.

### § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die arbeitsvertragliche Anstellung einzelner Mitglieder zur Umsetzung der Vereinsziele ist möglich. Auch Vereinsmitglieder können Referenten sein bzw. bestimmte kostenpflichtige Angebote des Vereins gestalten.

### § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss

mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### § 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

# § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 11 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in, sowie 3 Beisitzer/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder von einem von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### § 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Wunderwerk e.V. mit Sitz in 48317 Drensteinfurt-Walstedde, Nordholter Weg 3, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Walstedde,	den	
------------	-----	--